

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 7. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2025)

zum Thema:

Kleidersammelcontainer in Hohenschönhausen in Ordnung halten

und **Antwort** vom 24. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24320
vom 7. November 2025
über Kleidersammelcontainer in Hohenschönhausen in Ordnung halten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten, die an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Durch wen und durch welche Betreiber erfolgt die Aufstellung von Kleidersammelcontainern in Hohenschönhausen?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat mitgeteilt:

„Es gibt keine durch das Bezirksamt Lichtenberg genehmigten Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen. Erkenntnisse über die Betreiber von Altkleidercontainern auf privaten Flächen liegen nicht vor.“

Frage 2:

Welche Genehmigungen sind erforderlich, um Kleidersammelcontainer aufzustellen?

Antwort zu 2:

Gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müssen gemeinnützige und gewerbliche Sammler die Sammlung von Alttextilien (unter anderem per Aufstellung von Kleidersammelcontainern) drei Monate vor Beginn der Sammlung bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt für das Sammelgebiet Berlin anzeigen.

Der Anzeige sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
- Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
- Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
- eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
- eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG haben seit 2012 ca. 50 Firmen für Berlin (insgesamt) Textilsammlungen mit Containern angezeigt. Wie viele Textil-Sammler in welchen Zeiträumen genau und an welchen Standorten tatsächlich aktiv sind, lässt sich aus den Anzeigen nicht herleiten.

Wenn Kleidersammelcontainer im Bereich des öffentlichen Straßenlandes aufgestellt werden sollen, ist vor der Aufstellung eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Absatz 1 Berliner Straßengesetz einzuholen oder je nach den Umständen des Einzelfalls eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

Im Bereich von öffentlichen Grünanlagen wäre eine Ausnahmegenehmigung nach dem Grünanlagengesetz erforderlich.

Auf sonstigen Grundstücken ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Frage 3:

Wie und durch wen wird sichergestellt, dass eine regelmäßige Entleerung und Wartung der Container erfolgt?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich ist das Sammlungsunternehmen, das den Container aufgestellt hat, für den ordnungsgemäßen Zustand des Containers verantwortlich. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24279 vom 3. November 2025 verwiesen.

Berlin, den 24.11.2025

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt